

Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — Beitrag zum einheitlichen Rechtssystem

Prof. Dr. HILDE BENJAMIN, Vorsitzende der vom Staatsrat berufenen Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches, zur Begründung der Gesetzentwürfe auf der 5. Tagung der Volkskammer am 15. Dezember 1967

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Vor zwei Wochen gab der Vorsitzende des Staatsrates vor der Volkskammer die historische Erklärung zur Ausarbeitung der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ab. Wenn heute der Volkskammer die Entwürfe des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu diesen beiden Gesetzen, die Entwürfe des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten sowie des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben vorgelegt werden, so steht dies sowohl mit dieser Erklärung als auch mit dem großen Vorhaben der Ausarbeitung einer sozialistischen Verfassung in engem Zusammenhang. Dieser Zusammenhang besteht im allgemeinen wie im besonderen.

Das Strafgesetzbuch fügt sich ein in den staatsrechtlichen Ausbau unserer Republik für die Periode der Ausgestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems, des Sozialismus. Es ist geschaffen für die Verhältnisse, die in jener Erklärung dahin charakterisiert wurden:

„gestützt auf das bisher Erreichte, ist es nunmehr unsere Aufgabe, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus zu gestalten.“

Es wird durch eine starke sozialistische Staatsmacht, durch die allseitige Entfaltung der sozialistischen Demokratie, durch stabile sozialistische Produktionsverhältnisse, durch ein hohes Niveau und rasches Wachstum der gesellschaftlichen Produktivkräfte, durch einen hohen Bildungsstand des ganzen Volkes und durch die ständige Verbesserung seiner Arbeits- und Lebensbedingungen gekennzeichnet sein. Sozialistische Ideologie und Kultur werden alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens durchdringen.“

Die Prinzipien, die für die Ausarbeitung der Verfassung dargelegt sind, bestimmen auch die Grundlinien der vorliegenden Gesetze nach Entstehung und Inhalt, so daß sich vielfache Brücken zwischen der Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates und dem Entwurf des Strafgesetzbuches abzeichnen.